



2024-0.863.410-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Radio Event GmbH (FN 205120y) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16.10.2024, KOA 1.544/24-011, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortverlegung und die Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1.) bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr „INZING 2 (Stieglreith) 92,9 MHz“ und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1.), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.11.2024 beantragte die Radio Event GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) im Hinblick auf die Funkstelle „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz“ eine Standortverlegung sowie eine Änderung der technischen Parameter gemäß dem dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Im Antrag wurde vorgebracht, dass durch die technische Änderung die Versorgungssituation zwischen Innsbruck und Jenbach optimiert werden soll, da die Versorgung bislang nur punktuell gewährleistet sei.

Am 04.12.2024 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieses Antrages.

Am 14.04.2025 legte der Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2023, KOA 1.548/23-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Innsbruck, Unter- und Oberland sowie Außerfern“. Mit Bescheid der KommAustria vom 16.10.2024, KOA 1.544/24-011, wurde der Antragstellerin unter anderem die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes zugeordnet.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr im Hinblick auf die Funkanlage „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz“ den Standort nach „INZING 2 (Stieglreith) 92,9 MHz“ zu verlegen sowie eine Änderung der technischen Parameter.

Die nähere technische Prüfung des Antrages durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragten Änderungen fernmeldetechnisch realisierbar sind.

Durch die Standortverlegung und die Änderung der technischen Parameter ergibt sich nunmehr eine Versorgung durch die gegenständliche Übertragungskapazität in Höhe von ca. 239.000 Einwohnern. Durch die beantragte Änderung kommt es zu einem Zugewinn an technischer Reichweite in Höhe von ca. 10.000 Einwohnern. Es besteht weiterhin ein lückenloser Zusammenhang mit den anderen der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazitäten. Die entstehende Doppelversorgung in Höhe von ca. 12.000 Einwohner ist aufgrund der alpinen Topografie sowie für eine durchgehende Versorgung im Inntal als technisch unvermeidbar anzusehen.

Für die beantragte Funkanlage „INZING 2 (Stieglreith) 92,9 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen, es besteht jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan. Das Konzept der Antragstellerin ist somit frequenztechnisch realisierbar und es kann ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 14.04.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Änderungen fernmeldetechnisch realisierbar sind. Durch die Verlegung des Standortes sowie die Änderung der technischen Parameter kommt es insgesamt zu einer Erhöhung der Versorgungswirkung um ca. 10.000 Einwohnern. Es besteht weiterhin ein lückenloser Zusammenhang mit den anderen der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazitäten. Die entstehende Doppelversorgung in Höhe von ca. 12.000 Einwohner ist aufgrund der alpinen Topografie sowie für eine durchgehende Versorgung im Inntal als technisch unvermeidbar anzusehen.

Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die



Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2024-0.863.410-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29.04.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Dr Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilage 1. zum Bescheid 2024-0.863.410-3-A

1	Name der Funkstelle	INZING 2						
2	Standortbezeichnung	Stieglreith						
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH						
4	Senderbetreiber	w.o.						
5	Sendefrequenz in MHz	92,90						
6	Programmname	Radio VM 1						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E13 24		47N14 16		WGS84		
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1329						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	24,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,2						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	30,0						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	59,0						
15	Polarisation	H						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H	14,9	19,4	22,8	25,3	27,2		
	V							
	Grad	60	70	80	90	100		
	H	29,5	29,9	29,9	29,5	28,5		
	V							
	Grad	120	130	140	150	160		
	H	25,3	22,8	19,4	14,9	8,1		
	V							
	Grad	180	190	200	210	220		
	H	5,6	8,1	9,6	10,4	11,2		
	V							
	Grad	240	250	260	270	280		
	H	11,9	12,3	12,3	11,9	10,8		
	V							
	Grad	300	310	320	330	340		
	H	10,4	9,6	8,1	5,6	3,1		
	V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal	Land	Bereich	Programm			
			A hex	A hex	41 hex			
		überregional	A hex	C hex	41 hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1						
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2						
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)	LTE						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja						
22	Bemerkungen							